



Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Im Gründungsjahr werden die Beiträge anteilig zum ersten Tag des auf die Eintragung des Vereins folgenden Kalendermonats erhoben.
- (4) Beiträge werden mit Beginn der Mitgliedschaft fällig. Beginnt die Mitgliedschaft unterjährig, wird der Beitrag für das laufende Kalenderjahr anteilig berechnet. Grundlage ist der erste Tag eines auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Kalendermonats. Bei Zahlungsweg Lastschrift erfolgt der Einzug am 15. des Folgemonats.
- (5) Die Bezahlung erfolgt in der Regel per Lastschrift.
- (6) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden säumige Beträge angemahnt und die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (7) Eine Rückerstattung von Beiträgen bei Austritt ist nicht vorgesehen.
- (8) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen. Bei einer Änderung der Kontodaten ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein unverzüglich ein neues SEPA-Lastschriftmandat mit den aktuellen Kontodaten zuzusenden. Entstehende Kosten aus einer Unterlassung gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (9) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 15. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Bei Rücklastschriften werden die entstandenen Kosten weiterbelastet.



§ 2 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe beträgt mindestens

- | | |
|--------------------------|------------|
| – für Erwachsene | 60,00 EUR |
| – für Jugendliche | 30,00 EUR |
| – für Familien | 90,00 EUR |
| – für Firmen und Vereine | 120,00 EUR |
| – Ermäßigung/Stundung | |

In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag über entsprechende Ausnahmen beschließen. Eine Prüfung der Voraussetzungen erfolgt jährlich. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.